



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.Ob

Donnerstag, 05. Februar 2026

Nr. 04

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.Ob, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.Ob, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 04/2026

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, des Kreistags sowie der Landrätin oder des Landrats am 08. März 2026
- Bebauungsplan „Östlich des Franziskusweg“; Gemarkung Weilheim i.Ob
 - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch Stadtrat
- Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes „Östlich des Franziskusweg“
- Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern: Dorferneuerung Haunshofen-Bauerbach, Gemeinde Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau

Gemeinde Stadt Weilheim i.OB
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

- für die Wahl**
- des Stadtrats,
 - der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters,
 - des Kreistags,
 - der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die oben bezeichnete(n) Wahl(en)

- der Stadt Weilheim i.OB
- der Stimmbezirke der Stadt Weilheim i.OB
- wird in der Zeit vom 16.02.2026 bis 20.02.2026 (20. bis 16. Tag vor der Wahl), (Dienstag 17.02.2026 Rathaus ganztägig geschlossen)
- während der Dienststunden
- von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr im

¹⁾Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i.OB, Meldeamt, EG, Zi. 001, barrierefrei

für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15.02.2026 (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben

- 5.1. bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- 5.2. bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen,

5.3. durch Briefwahl.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

¹⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, sind diese und die jeder Stelle zugeteilten Gemeindeteile oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 06.03.2026, 15 Uhr

im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i.OB, Meldeamt, Zi. 001, EG

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
- b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- a) je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberchtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

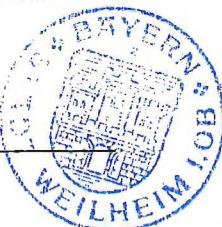
Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum

Weilheim i.OB, 05.02.2026

Unterschrift

Hink, Wahlleiterin der Stadt Weilheim i.OB



Angeschlagen am: 05.02.2026 _____ abgenommen am: 09.03.2026

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 05.02.2026 _____ im/in Amtsblatt der Stadt Weilheim i.,OB

**Bebauungsplan „Östlich des Franziskusweg“
Gemarkung Weilheim i.OB
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch Stadtrat**

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 02.12.2025 hat der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB beschlossen, für den Bereich „Östlich des Franziskusweg“ einen Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen.

Ziel der Bauleitplanung ist eine städtebaulich geordnete und maßvolle Nachverdichtung der gewachsenen Baustruktur östlich des Franziskusweges für die Zukunft festzulegen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch den Bauausschuss erfolgte bereits im Amtsblatt Nr. 26 am 16.12.2025. Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2026 diesen Änderungsbeschluss bekräftigt, was hiermit ebenfalls bekannt gegeben wird.

Vom Geltungsbereich werden nach dem beigefügten Lageplan des Stadtbauamts vom 15.12.2025 folgende Grundstücke bzw. Grundstückteile flächen erfasst:

Fl.Nr. 1130, 1130/2, 1130/3, 1130/4, 1078, 1078/3, 1078/4, 1078/5, 1078/6, 1078/10, 1078/11, 1078/12, 1078/13, 1078/14, 1078/15, 1078/16, 1078/17, 1078/18, 1078/19, 1078/21, 1078/22, 1078/23, 1078/24, 1078/25 und 1079-Teilfläche, Gemarkung Weilheim i.OB.

Das Plangebiet wird gemäß § 4 BauNVO als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO aufgelisteten, nicht störenden Handwerksbetriebe sollen dabei nicht zugelassen werden. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB stellt die Flächen als „Wohnbaufläche“ dar.

Ziel der Bauleitplanung ist eine städtebaulich geordnete und maßvolle Nachverdichtung des Ortsbereiches östlich des Franziskusweg. Eine Umweltprüfung soll nicht erfolgen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch den Stadtrat. Zur Sicherung der Planung wurde gleichzeitig der Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Östlich des Franziskusweg“ beschlossen. Dies wird in einem eigenen Amtsblatt bekannt gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 0881 / 682-4201 während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der im Verfahren zu hörenden Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.





Bebauungsplan "Östlich des Franziskusweg"
Geltungsbereich Lageplan



Stadt Weilheim i.Ob.

Erstellt von:

Erstellt am: 15.12.2025

Maßstab 1:1500



**Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
für den Bereich des Bebauungsplanes
„Östlich des Franziskusweg“**

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende in der Sitzung des Stadtrates am 22.01.2026 beschlossene

S A T Z U N G

über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet „Östlich des Franziskusweg“

**§ 1
Gebiet**

Für das Bebauungsplangebiet „Östlich des Franziskusweg“, das im beiliegend abgedruckten Lageplan des Stadtbauamtes vom 15.12.2025 schwarz umrandet dargestellt ist, wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB angeordnet.

Von Geltungsbereich sind die im beiliegenden Lageplan des Stadtbauamtes vom 15.12.2025 schwarz umrandet dargestellten Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nr. 1130, 1130/2, 1130/3, 1130/4, 1078, 1078/3, 1078/4, 1078/5, 1078/6, 1078/10, 1078/11, 1078/12, 1078/13, 1078/14, 1078/15, 1078/16, 1078/17, 1078/18, 1078/19, 1078/21, 1078/22, 1078/23, 1078/24, 1078/25 und 1079-Teilfläche, Gemarkung Weilheim i.OB. erfasst.

**§ 2
Verbote**

- 1)** Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2)** Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3)** Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3
In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB folgenden Tag in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Weilheim i.OB, den 29.01.2026





Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes "Östlich des Franziskusweg"
Geltungsbereich Lageplan



Markus Leth
1. Bürgermeister

Stadt Weilheim i.Ob

Erstellt von:

Erstellt am: 15.12.2025

Maßstab 1:1500



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2025



Bekanntmachung

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern



Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

ALE-OB-A1-7578-88-1-12

München, 03.02.2026

Dorferneuerung Haunshofen-Bauerbach Gemeinde Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau

Anlage(n)

Änderungskarte zur Gebietskarte Haunshofen-Bauerbach (Kopie)

~~Weilheim i_OB_150229_Amtsblatt~~

~~Wielenbach_150231_Tafel~~

Beschluss

Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 11.10.2004 Gz. A4-V7533-4 festgestellte und mit Beschluss vom 04.04.2005 Gz. A4-V7533-5, 11.12.2006 Gz. A4-V7533-8, 28.07.2017 Gz. A/A1-G7533 und 05.07.2019 Gz. AV-7533 geänderte Verfahrensgebiet Haunshofen-Bauerbach wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– geändert.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der Änderungskarte zur Gebietskarte vom 25.11.2025, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

Der Bereich der Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen im Privatbereich nach Ziffer 4.3 Satz 3 der Dorferneuerungsrichtlinien bleibt von der Gebietsänderung unberührt.

Gründe

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Einbeziehung der betroffenen Flurstücke ist zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens, besonders zur Ausführung von Baumaßnahmen

der Teilnehmergemeinschaft und damit einhergehende Bodenordnung erforderlich. Durch die Maßnahme „Verbindungsweg zwischen Haunshofen und Bauerbach“ soll die Verkehrssituation für Fußgänger, Radfahrer und landwirtschaftliche Fahrzeuge verbessert werden.

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens nicht benötigt werden; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 35,4910 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Haunshofen-Bauerbach hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes mit Beschluss vom 05.11.2025 zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Infanteriestraße 1, 80797 München
(Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweis

Dieser Beschluss wird in der Gemeinde Wielenbach öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Der Beschluss (mit der Änderungskarte zur Gebietskarte) liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an einen Monat lang in der o. g. Kommune zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).



Dieser Beschluss und die Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern auf der Seite Projekte in Oberbayern unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<https://www.ale-oberbayern.bayern.de/075469/index.php>)

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Dorferneuerung Haunshofen-Bauerbach Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München, 089 1213-01, poststelle@ale-ob.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München, 089 1213-01, datenschutz@ale-ob.bayern.de) erhalten.

gez. Monika Hirl
Leitende Baudirektorin

